

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Wahlstedt (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 32 Brandschutzgesetz (BrSchG), Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF, Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehr – Entschädigungsrichtlinien EntschRichtl-fF und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), in der jeweils aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 30.11.23 folgende Satzung der Stadt Wahlstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

§ 1 Entschädigung

- (1) Den nachstehend aufgeführten Inhaberinnen und Inhabern kommunaler Ehrenämter wird nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) eine Entschädigung wie folgt gewährt
- | | |
|---|-------------------|
| a) Bürgervorsteher(in) | 350,- € monatlich |
| b) 1. Stellvertretende(r) Bürgervorsteher(in) | 130,- € monatlich |
| c) 2. Stellvertretende(r) Bürgervorsteher(in) | 50,- € monatlich |
| d) Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat | 130,- € monatlich |
| e) 2. Stellvertretende Bürgermeister(in) | 50,- € monatlich |
| f) Fraktionsvorsitzende | 170,- € monatlich |
| g) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende | 20,- € monatlich |
- (2) Die Stadtvertreterinnen und –vertreter erhalten ein Sitzungsgeld von 33,- € für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie nicht gewählt sind, wird ein Sitzungsgeld von 10,- € gewährt
- (3) Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktion ein Sitzungsgeld von 33,- €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, im Vertretungsfall

- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,- €.
- (5) Der unter Absatz 1 – 4 genannte Personenkreis erhält für die Nutzung privater IT für die politische ehrenamtliche Arbeit einen Zuschuss in Form einer monatlichen Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR. Geräte werden nicht (mehr) zur Verfügung gestellt.

§ 2

Kinder- und Jugendbeirat

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Die/der Vorsitzende und bei ihrer/seiner Verhinderung die/der Stellvertreter/in für jede von ihr / ihn geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 3

Beirat für Menschen mit Behinderungen (BFMMB)

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Die/der Vorsitzende und bei ihrer/seiner Verhinderung die/der Stellvertreter/in für jede von ihr / ihn geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§4

Lenkungsgruppe Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Lenkungsgruppe ISEK, die von der Stadtvertretung benannt werden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Lenkungsgruppe ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§5

Arbeitsgemeinschaft für Veranstaltungen der Stadt Wahlstedt (Fest- AG)

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Veranstaltungen der Stadt Wahlstedt (Fest- AG), die von der Stadtvertretung benannt werden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 6

Kommunaler Präventionsrat (KPR)

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kommunalen Präventionsrats laut Geschäftsordnung, die der Verwaltung von dem Koordinator/der Koordinatorin der Geschäftsstelle bekannt gegeben werden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des KPR ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 7 Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200,00 €.

§ 8 Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung und eine Reinigungspauschale in Höhe der Höchstsätze.
- (2) Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der ehrenamtliche Gerätewart sowie die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhalten den Höchstsatz nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren.
- (3) Den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Wahlstedt wird für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von drei Euro, unabhängig von der Dauer der Einsätze, gewährt. Dies gilt auch für die Kameradinnen und Kameraden, die sich während der Einsätze in Bereitschaft im Feuerwehrgerätehaus befinden.

Die Einsatzverpflegung wird durch die Freiwillige Feuerwehr Wahlstedt unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

- (4) Für die Tätigkeit im Rahmen der Feuersicherheitswache wird als Entschädigung ein Betrag i.H. des Höchstsatzes der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren je angefangene Stunde für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit gewährt.

§ 9 Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen sowie den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 22,50 €.
- (3) Personen nach Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 10

Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen sowie den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung gewährt wird.

§ 11

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz. Für Ortsfahrten wird keine Reisekostenvergütung gezahlt.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschriften, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig treten alle vorhergehenden Entschädigungssatzungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wahlstedt, den 11.12.23

STADT WAHLSTEDT

Matthias-Chr. Bonse
Bürgermeister

L.S.